

Quellen zur Frechener Geschichte

von
Karl Göbels

Die bisher erschienenen Folgen sind im Schul- und Kulturamt der Stadt Frechen, Verwaltungsgebäude 3, Zimmer 14, zu haben.

4. Folge

Das Frechener Waldweistum

Das Weistum ist gedruckt oder erwähnt:

1. Theodor Jos. Lacomblet, fortgesetzt von Woldemar Harless: Archiv für die Geschichte des Niederrheins, VII, 1. Heft, Köln (1869), SS. 29 – 35; Auszug.
2. Armin Tille: Zwei Waldordnungen aus dem Herzogtum Jülich, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 23 (1901), SS. 1 – 30.
3. Robert Wilh. Rosellen: Geschichte der Pfarreien des Dekanates Brühl, Köln (1887), SS. 269 ff.

*

Dem Herausgeber sind folgende Aufzeichnungen, das Frechener Waldweistum betreffend, in Archiven bekannt:

1. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: Gerichtsprotokoll- und Obligationsbuch der Herrlichkeit Frechen, Jülich Gerichte, I. Amt Bergheim, Gericht Frechen Nr. 23.

Der nachfolgende Text des Weistums ist dieser Aufzeichnung entnommen, da bei Lacomblet das Weistum offenbar nicht vollständig abgedruckt ist. In diesen „Quellen zur Frechener Geschichte“ erfolgt der Abdruck buchstabengetreu; nur wurden die am Rande des Originals angesetzten Stichworte weggelassen.

2. Stadtarchiv Frechen: Bibliothek Inv. Nr. 267: Archivalien aus Burg Benzelnath, Blatt 57 – 82, Fotokopie; hier auch: Brandtzettel auf den waldt zu Frechen de anno 1581.
3. Archiv Dünn, Weiden: Herr von Galls Buch über die Spiesburg zu Frechen, ca. 1790, Fotokopie im Stadtarchiv Frechen.
4. Rijksarchief in Gelderland, Arnhem: Archief der heren en graven van Culemborg, Inv. Nr. 7393, 3 Kopien; Fotokopie im Stadtarchiv Frechen.
5. Historisches Archiv der Stadt Köln: Domstift 1458a (Text des Weistums); S. Cäcilia Akt. 23 (Entstehung des Weistums);

Antoniushaus Akt. 34:

- a. Holtzgedingh Abscheidt 1617 vffgericht (mit Liste der Frechener Kanenbäcker, Wirte, Bäcker, Durchbleicher und Malzmacher);
- b. Anno 1620, 5. December vff dem Frechener Waltgedingh: Gerechtigkeit des Herrn von Lützenrath zu Vorst;

- c. Authentischer Extractus deß Holtzgedingß Abscheidt In Jr. 1620 vff Andrea gehalten;
- d. Copia. Holtzgedings Abscheidt gehalten vnd beschloßen den 21. März 1622;
- e. Holtzgedings Abscheidt Vom Jahr 1626 den 5. xbris pto. Collationis vicario ist noch auf diesen buschgeding berathschlagung gehalten worden;
- f. Frechen. Specificatio des holtz so furs Closter Königsdorf halfen angezeichnet, 1628;
- g. Copia. Holtzgedings Abscheidt de Anno 1629 denn 5ten 7bris;
- h. Copia. Holtzgedingh Abscheidt de Ao. 1630 ahm 18. Febr.;
- i. Copia. Holtzgedingh Abscheidt de Ao. 1633 ahm 20. Novembris;
- j. Holtzgedingh Abscheidt gehalten Vnd beschloßen d. 27. xbris 1671; Daß kein Viehe mehr in den büsch gehen soll;
- k. Specificatio deren Auffn Frechener Waldt Beerbten, anno 1700;
- l. Gravamina des Holtzgedingß, ca. 1650.

Diesen Text bringen wir weiter unten im Wortlaut; alle übrigen Texte unter der Nummer Antoniushaus Akt. 34 sind in Abschriften im Stadtarchiv Frechen vorhanden.

*

Die Entstehung oder wenigstens die genaue Fixierung des Frechener Waldweistums geht zweifellos auf Rechtsstreitigkeiten zurück, die durch die Übergriffe der Familie Haes zu Türnich im Erbenwalde hervorgerufen wurden. So sagt ein im Stadtarchiv Köln (S. Cäcilia Akt. 23) aufbewahrtes notarielles Instrument, daß am 14. Februar 1564 sich die Buscherben zu Frechen darüber beklagten, daß der Herr zu Türnich aus eigener Machtvollkommenheit „1½ hundert Holtzer“ im Frechener Erbenwalde habe schlagen lassen. Eine weitere Protestation gegen dieses Vorgehen gegen den althergebrachten Brauch stammt vom 23. Februar desselben Jahres. Federführend seitens der Walderben war Hermann Spies von Büllesheim, der in Frechen auf der Burg wohnte; sein Grabstein – er starb im Jahre 1571 – befindet sich noch heute in der Pfarrkirche St. Audomar. Da Hermann Spies von Büllesheim aber zu den „Herren“ gehörte, ließ er sich am 22. März 1565 vor dem Notar Gotthard Baum zum Miterben einsetzen. Auf sein und der Erben Betreiben wurde das Waldweistum am 12. Juli 1565 bei einer Versammlung aller Waldberechtigten „zu Frechen under den Lynden bey der Kirchen“ durch den Notar Baum in verbesserter Form vorgelegt und von allen angenommen.

Gegenstand des Weistums ist ein Wald, der sich auf den Höhen im Westen der Gemeinde befand. Er hatte eine Größe von 3000 Morgen und wurde gewöhnlich Erbenwald genannt. Er war nicht in Privatbesitz, vielmehr wurde der Wald nach Maßgabe des Weistums verwaltet und genutzt. Jeder Beerbte hatte eine festgelegte Anzahl von Losen, also Anteilen an Bau- und Brandholz, aber auch das Recht eine bestimmte Anzahl von Schweinen zur Eckern- und Eichelmast in den Wald zu treiben. In dieser Weise ist der Wald durch viele Jahrhunderte verwaltet worden. Erst als man sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts entschloß, den Wald parzellenweise den Beerbten als persönlichen Besitz zu übereignen, ging der Wald mehr und mehr zurück. Die letzten Reste hat der Braunkohlentagebau in unserm Jahrhundert beseitigt.

Frechener Buschordnung

(1) In Gottes Nahmen, Amen. Kundt und zu wissen seye jedermänniglichen, dem dies gegenwärtig offenbahr instrument Vorbracht wird, dasselbig werden sehen, hören lesen, daß im jahr unsers Lieben Herrn und seeligmachers geburth, als man zahle 1566 nach schreibungs übung und gebrauch der Statt und Stifts Cöllen, in der Neünter indiction, zinsszahl genannt, ¹⁾ am 28ten tag Aprilis zwischen acht und Neun uhren Vormittags, hersching oder aber Regierung des allerdurchleuchtigsten und Unüberwindtlichsten Fürsten und herrn, Herrn Maximilian am nahmen des anderen, ²⁾ Von Gottes gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungaren, Böheim, Dalmatien, Croatien und schaVonien König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, Steir, Karndten, Cräin und Wirtenberg, graf zu Tyrol, unsers allergnädigsten herrn, in ihrer Maijst. des Römischen Reichs Regierung dritten jahr;

(1) In Gottes Namen, Amen. Kund und zu wissen sei jedermann, dem dieses öffentliche Instrument vorgelegt wird, die es sehen oder hören, daß es gelesen wird, daß im Jahre unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt, als man zählte 1566 nach Übung der Schrift und Gebrauch der Stadt und des Stiftes Köln, in der neunten Indiktion, Zinsszahl genannt, am 28. Tage des Monats April, zwischen 8 und 9 Uhr vormittags, unter der Herrschaft oder Regierung des allerdurchlauchtesten und unüberwindlichen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian II., von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalamiten, Kroatien und Slowenien König, Erzherzog zu Österreich, Herzog von Burgund, Steier, Kärnten, Krain und Württemberg, Graf zu Tirol, unseres allergnädigsten Herrn, in Ihrer Majestät des Römischen Reiches Regierung drittem Jahr,

(2) in genwertigkeit meines untengen. Notarij und deren glaubhafften gezeugen darzu sonderlich geruffen und gebetten, kommen und erschienen ist der Edell und Ehrenvest Juncker Herman Spies Von Büllesheim³⁾ zu Frechen und hat mir notario einen papieren zettul überantwortet, welcher seine L. das alte weissthumb genant, einhaltend, wie es Von alters auff den Frechener waldt oder busch zwischen Herrn und Erben⁴⁾ gehalten worden ist, und

(3) folgens hab ich notarius Vorg. weissthumb etlichen Von der gemein Verordneten und sonst anderen beywesenden dasselb Verständlich und öffentlich Vorgelesen, und nachdem solcher weissthumb ausgelesen, haben sie sich darauff kürztlich bedacht und haben folgens anstundt einhellig, sambt und besonder gesprochen und gesagt, daß das der rechter alter und wahrer weissthumb seye, so alle und jeglichen jahrs Von alters her bey ihnen auff dem busch gehalten und auch darnach gewist worden⁵⁾, und haben denselben bestätigt und sprachen öffentlich, daß sie dabey zu bleiben gemeint wären und bey anders keinen,

(4) über welche alle und jede Vorscriebene sachen und puncten die anwesende Erben Von mir notario unterschrieben gesonnen und begehrt, zu geben und zu machen ein oder mehr instrumenten in der bester form und beständigster VnVeränderter meinung:

(2) in Gegenwart meines unten genannten Notars und dessen glaubwürdigen, eigens dazu geruffen und gebetenen Zeugen, ist gekommen und erschienen der edle und ehrenfeste Junker Hermann Spies von Büllesheim zu Frechen und hat mir, dem Notar einen Papierzettel übergeben, welches Seine Liebden das alte Weistum nannten, welches beinhaltete, wie es von alters her im Frechener Wald zwischen Herren und Erben gehalten worden ist, und

(3) hierauf habe ich, der Notar, vorgenanntes Weistum einigen von den Gemeindeverordneten und anderen Anwesenden verständlich und laut vorgelesen; nachdem das Weistum verlesen war, haben sie sich kurz bedacht und haben darauf sofort einhellig, samt und sonders gesagt, daß dies das richtige alte Weistum sei, das alle Jahre von alters her bei ihnen betreffs des Waldes beobachtet und auch danach gewiesen worden sei; sie haben bestätigt und laut ausgesprochen, daß sie gesonnen seien, dabei zu bleiben und bei keinem andern.

(4) Über alle und jede vorher beschriebenen Gegenstände und Punkte haben die anwesenden Erben gebeten und begehrt, daß von mir, dem Notar, ein oder mehrere Instrumente in bester Form und unveränderter Weise gegeben, gemacht und unterschrieben werde.

(5) diese dinge seint geschehen und ergangen binnen Frechen Vor an den Kirchhoff, hiebey neben mir unteng. notario bey, an und überseint gewesen die Ehrbahre Hanss Von Glewell und Andreas Von Deütschs, als glaubhaffte zeugen darzu sonderlich geruffen und gebetten; Folgt nun der Vorgelesener und bestätigter weissthumb, da Von oben meldung geschehen, Von wort zu wort hernach geschrieben.

(6) Dies ist der weissthumb, so die Erben und Landtman weisen auff den holtzgeding⁶⁾ zu Frechen auf St. Andrestag.⁷⁾

(7) Zum ersten soll der förster acht tag das geding zu Vor ausruffen in der kirchen Vor Andrea, und auch so soll er es sagen auff der Erben güther, und die sollen es fort die Erben lassen wissen,

(8) item dan sollen die herrn zu Frechen oder ihre schultheiß daie stain under der Eruen und der gemeine holtzgreue.⁸⁾

(9) item dan sollen kommen die kirchmeister, offerman⁹⁾, der förster und der schütz, ihre ämbter übergeben und der Eruen holtzgreue den Erben in gemein, item doch so soll der Eruen holtzgreue bleiben stain bey der herrn holtzgreue das geding aus;

(5) Dieses ist geschehen und ergangen zu Frechen vor dem Kirchhof; neben mir, dem unten genannten Notar, waren dabei die ehrbaren Hans von Gleuel und Andreas von Deutz, die als glaubwürdige Zeugen eigens gerufen und gebeten wurden.

Es folgt jetzt das vorgelesene und bestätigte Weistum, von dem oben die Rede war, von Wort zu Wort wie folgt niedergeschrieben:

(6) Dies ist das Weistum, das die Erben und die Landleute weisen auf dem Holzgeding zu Frechen auf St. Andrestag.

(7) Zum ersten: Acht Tage vor dem Geding am Andrestag soll der Förster es ausrufen in der Kirche; auch soll er es ankündigen auf der Erben Güter, und diese sollen es die andern Erben wissen lassen.

(8) (Das „item“ = wörtlich „ebenso“ können wir in der Übertragung auslassen, da es nur die Verknüpfung mit dem vorhergehenden Text ausdrücken will)

Die Herren zu Frechen oder ihre Schultheißen sollen ihren Platz haben unter den Erben und dem gemeinen Holzgrefen.

(9) Dann sollen der Kirchmeister, Offermann, der Förster und der Schütze, ihre Ämter niederlegen, auch soll so verfahren der Erbenholzgref vor allen Erben; jedoch soll der Erbenholzgref stehen bleiben bei dem Herrenholzgref so lange das Geding andauert.

(10) item dan so weiss man Frechen, Bentzraedt¹⁰⁾, Hoichlem¹¹⁾ und den Weyeradt¹²⁾, so wan hie gebawet ist, in den waldt mit zim- merholtz und mit brenholtz und gerden zu aller notturfft,

(11) item die loexmühlen¹³⁾ mit unterscheidt zween tage in der wochen soll reisser und liegende holtzer aufraffen; und findet er keine reisser und liegende holtz, so soll hie auff seiner karren stain und soll mit seiner heepen¹⁴⁾ reisser hawen und soll gein stock entblössen, und soll recht das dorff auff- und abfahren und keinen weeg umb¹⁵⁾, und was felder¹⁶⁾ hie updoit, soll er wider zuthuen;

(12) item dan sollen die herrn und Erben in der gemeinde sich be- reden, wen sie kiesen und behalten willen zu Kirchmeister, offerman, förster und schützen;

(13) item auch sollen die Er- ben in gemein einen holtzgreuen kiesen, item wannehe sie gekoren seint, dan sollen sie geloben ihr ambt trowelichen zu bewahren;

(14) item der förster soll einen aijdt thuen, den waldt trowe- lichen zu bewahren, kein holtz for- der zu lassen, dan id mit recht ge- weist ist, und fünde hie einen dar- über, den soll hie penden, und wolt hie mit gewalt hinweg, so soll er es kundt thuen dem Hn. holtzgreue

(10) Man weist Frechen, Ben- zelrath, Hüheln und Wingerath, wenn man bauen muß, im Wald Zimmerholz und Brennholz und Gerten zu aller Notdurft.

(11) Die Loxmühle darf nur an zwei Tagen der Woche Reisig und auf dem Boden liegendes Holz aufsammeln; und findet man keine Reiser und auf dem Boden liegen- des Holz, dann darf er sich auf seine Karre stellen und darf mit seiner Heep Reiser abschlagen, je- doch keinen Stamm fällen. Auch soll er geradewegs durch das Dorf auf- und abfahren und keinen Um- weg machen; die Hecktore, die er öffnet, soll er auch wieder schließen.

(12) Dann sollen die Herren und Erben sich in der Gemeinde beraten, wen sie wählen oder be- halten wollen als Kirchmeister, Offermann, Förster und Schütz.

(13) Auch sollen alle Erben einen Holzgrefen wählen, und wenn diese gewählt sind, sollen sie ge- loben, ihr Amt treu zu verwalten.

(14) Der Förster soll einen Eid leisten, den Wald getreulich zu beschützen, kein Holz ausfahren zu lassen, das nicht gewiesen ist. Fin- det er einen, den soll er pfänden; und wollte dieser mit Gewalt ent- wischen, dann soll er es dem Herrenholzgrefen kund tun und

und den Erben in der gemein holtzgreue, die sollen die klock an doin schlain¹⁷⁾, auff daß die gemein gemeinlich folge, und der dan darüber begriffen würde, es wäre fraw oder man, den soll man führen zu Frechen auff den kirchhoff;

(15) item ob einig auswendig man hieffe up den waldt, als manchen stock, als sie entbloset, fünff marck und jeden Erben fünff schilling;

(16) item diese sachen sollen ausgetragen werden zu Frechen für den herrn und der herrn holtzgreue, und Vor der Erben in der gemeine holtzgreue;

(17) item auch, so soll der zweyer herrn, die zu Frechen wohnen, aller jahr ein holtzgreue sein Von derwegen, und das hauss und herr Oberbachem¹⁸⁾ der hat sein broichen¹⁹⁾ und Vercken gleich den anderen, die man ihnen gelt up den waldt, und darumb soll hie den waldt helffen schirmen, und er hat kein recht Von baw noch Von brandt up den waldt zu Frechen;

(18) item auch so soll der Eruen in der gemein holtzgreue der herrn holtzgreue in die handt tasten und desgleichen soll der herrn holtzgreue auch thuen²⁰⁾, mallig dem anderen kein holtz hinweg zu geben büissen die mark. . . . id sey mit wissen der herrn Erben in der gemein;

dem allgemeinen Erbenholzgrefen. Diese sollen die Glocke anschlagen, damit die ganze Gemeinde erscheine. Wer darüber ertappt wird, sei es Frau oder Mann, den soll man zu Frechen auf den Kirchhof (vor das Gericht) führen.

(15) Falls ein Auswärtiger im Walde Holz schlägt, soll er für jeden Stamm, den er beschädigt, 5 Mark zahlen und an jeden Erben 5 Schilling.

(16) Diese Dinge sollen ausgetragen werden zu Frechen vor den Herren und dem Herrenholzgrefen und vor allen Erben und dem Erbenholzgrefen.

(17) Von den beiden Herren, die zu Frechen wohnen, soll alle Jahre einer Holzgref sein; das Haus und der Herr zu Oberbachem hat seinen Broich und darf die Schweine in den Wald treiben wie die andern; deswegen soll er auch mithelfen, den Wald zu beschützen, jedoch hat er kein Anrecht auf Bau- oder Brennholz im Walde zu Frechen.

(18) Der Holzgrefe der gemeinen Erben soll dem Herrenholzgrefen in die Hand versprechen und desgleichen soll auch der Herrenholzgref tun, das Holz außerhalb der Mark abgegeben wird . . . es sei denn mit Wissen der Herren und aller Erben.

(19) item wan der haw gesetzt ist ²¹⁾ ouermitz der herrn Erben in der gemein und der dan darüber taste und hege einen wagen holtz baussen das gesetz, der hat Verbrücht fünff marck, und der einen Heister ²²⁾ heimdregt, der hat Verbrücht fünff schilling;

(20) item wo die herrn einen heister hawen, da so mögen die Erben in der gemein beyhawen, und wo der herrn heister steit, da so steit der Erben in der gemein heister bey ²³⁾, und was die herrn Vorhawen, das hawen die Erben nach, sonder broichen;

(21) item ob einig Erb in der gemein einen Newen baw wolt machen, der soll Verleuff heischen der herrn holtzgreue und der Erben in der gemein holtzgreue, des soll hie geuen ein alte flesch weins, das seint zween albus, das ist jederem holtzgreuen einen albus;

(22) item ob einer nottbawes behoefft oder stecken zu machen, so soll hie Verleuff heischen, daVon soll man nicht geben;

(23) auch sollen die herrn kein Verbott thuen ober den waldt baussen der Erben in der gemein holtzgreue, item hiebey sollen sein alle die, so sich des waldtrecht Vermessen up den waldt;

(19) Wenn der Schlag (Ort, wo Holz gefällt werden soll) mit Zustimmung aller Herren und Erben festgelegt ist, und dann sich einer darüber hermachte und beabsichtigte, einen Wagen Holz gesetzwidrig sich anzueignen, der hat die Strafe von 5 Mark verwirkt; wer einen Heister heimträgt, zahlt 5 Schilling Strafe.

(20) Wo die Herren einen Heister abschlagen, da sollen es die gemeinen Erben auch tun; und wo der Herren Heister stehen, dort stehen auch die der gemeinen Erben; was die Herren anschlagen, das schlagen die Erben nach, außer in den Broichen.

(21) Falls einer der gemeinen Erben einen Neubau vorhat, soll er die Erlaubnis des Herrenholzgrefen und des gemeinen Erbenholzgrefen erbitten; dafür soll er eine alte Flasche Wein geben, das sind 2 albus; für jeden Holzgrefen 1 albus.

(22) Falls jemand eine Reparatur ausführen muß oder Knüppelholz braucht, dann soll er die Erlaubnis erbitten, braucht aber nichts zu zahlen.

(23) Die Herren sollen kein Verbot über den Wald aussprechen, es sei denn unter Mitwirkung des gemeinen Holzgrefen; außerdem sollen alle gestraft werden, die sich Rechte am Walde anmaßen.